

Marktgemeinde: Nappersdorf - Kammersdorf
Polit. Bezirk: Hollabrunn
Land: Niederösterreich

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf am
14. Dezember 2015 in Kammersdorf .

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Gottfried Pompe
Vizebürgermeister Wilfried Sauberer
Geschf. GR Herbert Bauer
Geschf. GR Josef Hofmann, geb. 1973
Geschf. GR Martin Mayer
Geschf. GR Ing. Gerald Staudacher
GR Dominik Bayer
GR Franz Fischer
GR Josef Gritschenberger
GR Franz Habermayer
GR Josef Hofmann, geb. 1953
GR Richard Huber
GR Wolfgang Müllner
GR Josef Pichler
GR Maria Schodl
GR Dr. Katharina Seifert-Prenn
GR Franz Zausinger

Anwesend war außerdem:

AL Sabine Dötzl, Schriftführerin

Entschuldigt abwesend waren:

GR Mag. Walter Pamperl
GR Ing. Martin Eckl

Nicht entschuldigt abwesend war niemand.

Es waren 4 Zuhörer anwesend.

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Vorsitzender:

Bürgermeister Gottfried Pompe

TAGESORDNUNG:

Punkt 1:

Vorlage des Berichts über die unvermutete Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04.12.2015 und der
Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin.

Punkt 2:

Vorlage des Jahresberichts der Energiebuchhaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des
NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012).

Punkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über die Löschung des Wiederkaufsrechtes für ein Grundstück in der KG 09008 Dürnleis.

Punkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Löschung des Wiederkaufsrechtes für ein Grundstück in der KG 09037 Nappersdorf.

Punkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung von unbeweglichen Vermögen in der KG Haslach.

Punkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung von unbeweglichen Vermögen in der KG Dürnleis.

Punkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung von unbeweglichen Vermögen in der KG Kammersdorf.

Punkt 8 :

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundtausch, Grundankauf bzw. Grundverkauf in der KG Kleinweikersdorf.

Punkt 9:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Verordnungen betreffend die Entwidmung von Grundstücken des öffentlichen Guts der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, sowie der Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf.

Punkt 10:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung sowie den Abschluss von Pachtverträgen.

Punkt 11:

Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung betreffend die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe.

Punkt 12:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben einschließlich von Vorauszahlungen und Wassergebühren (Wasserabgabenordnung).

Punkt 13:

Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung eines Pachtvertrages.

Punkt 14:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Bestandsvertrages.

Punkt 15:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Raumordnungsprogramms (Umwidmung eines Grundstückes von „Grünland-Parkanlagen“ in „Bauland - Agrargebiet“ in der KG Nappersdorf).

Punkt 16:

Beratung und Beschlussfassung über die erneute Antragstellung in Bezug auf die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften.

Punkt 17:

Beratung und Beschlussfassung über das Angebot für die Abgeltung von Erfassungsmengen aus der Restmüllbehandlung (Zukauf 2) für den Zeitraum 2016 – 2018 an die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen.

Punkt 18:

Beratung und Beschlussfassung über eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Gestaltung Spiel und Sportplätze“.

Punkt 19:

Beratung und Beschlussfassung über eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Neubau zweigruppiger Kindergarten inkl. Nebenräume f. Mehrzwecknutzung“.

Punkt 20:

Beratung und Beschlussfassung über eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Ortsgraben Dürnleis“.

Punkt 21:

Beratung und Beschlussfassung über eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Errichtung Wasserrückhaltebecken Haslach“.

Punkt 22:

Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag 2015.

Punkt 23:

Beratung und Beschlussfassung über a) die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen; b) die Höhe der erforderlichen Kassenkredite; c) den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind und den d) den Dienstpostenplan.

Punkt 24:

Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 und den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

Punkt 25:

Beratung und Beschlussfassung über Gewährung des außerordentlichen Kinderweihnachtsgeldes an Gemeindebedienstete.

VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Vertreter der Wahlparteien haben die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf vom 28. September 2015 erhalten.

Gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2015 wurden weder schriftliche noch mündliche Einwendungen eingebracht.

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2015 gilt somit als genehmigt.

Punkt 1:

Vorlage des Berichts über die unvermutete Sitzung des Prüfungsausschusses vom 07.12.2015 und der Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin.

Der Gemeinderat nimmt das Sitzungsprotokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 07.12.2015 und der Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin zur Kenntnis.

Punkt 2:

Vorlage des Jahresberichts der Energiebuchhaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012).

Der Gemeinderat nimmt den Jahresbericht der Energiebuchhaltung zur Kenntnis.

Punkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über die Löschung des Wiederkaufsrechtes für ein Grundstück in der KG 09008 Dürnleis.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Löschungserklärung:

Nachstehend ist zugunsten der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, 2033 Kammersdorf, Kammersdorf 58, einverleibt:

Grundbuch KG 09008 Dürnleis, Einlagezahl 231

Eigentümer: Karl Koslick, geb. 28.11.1967, 2033 Dürnleis, Dürnleis 92

Belastung: Wiederkaufsrecht für Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf

Die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf bestätigt, dass das zu ihren Gunsten einverlebte, Wiederkaufsrecht gegenstandslos ist und bewilligt auf der oben angeführte Liegenschaft die Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten einverlebten, eingangs näher bezeichneten Rechtes auf Grund dieser Urkunde ohne weiteres, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters

0 Gegenstimmen

0 Stimmenthaltungen

Punkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Löschung des Wiederkaufsrechtes für ein Grundstück in der KG 09037 Nappersdorf.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Löschungserklärung (AZ 840/15 S.):

Nachstehend ist zugunsten der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, 2033 Kammersdorf, Kammersdorf 58, einverleibt:

Grundbuch KG 09037 Nappersdorf, Einlagezahl 704

Eigentümer: Hermann Kümpel, geb. 29.08.1925, 1100 Wien, Ettenreichgasse 41-43

Eleonore Kümpel, geb. 09.03.1941, 1100 Wien, Ettenreichgasse 41-43

Astrid Kümpel, geb. 10.01.1967, 1160 Wien, Habichergasse 10/2/25

Belastung: Wiederkaufsrecht gem Pkt VII. Kaufvertrag 23.10.1997

für Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf

Die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf bestätigt, dass das zu ihren Gunsten einverlebte, Wiederkaufsrecht gegenstandslos ist und bewilligt auf der oben angeführte Liegenschaft die Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten einverlebten, eingangs näher bezeichneten Rechtes (C-LNR 1), auf Grund dieser Urkunde ohne weiteres, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters

0 Gegenstimmen

0 Stimmenthaltungen

Punkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung von unbeweglichen Vermögen in der KG Haslach.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt eine Teilfläche des Grundstückes Parz. Nr. 2410/59, EZ. 80, KG 09026 Haslach, im Ausmaß von ca. 90 m² – Eigentümerin Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, 2033 Kammersdorf, Kammersdorf 58, öffentliches Gut – an Eva und Ernst Schreiber, wohnhaft in 2023 Haslach, Haslach 21, zu verkaufen. Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung sowie jegliche Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Grundstücksgeschäft stehen, trägt der Käufer zur Gänze. Die Verkäuferin trägt die Kosten der Immobilienertragsteuer.

Abstimmungsergebnis:

0	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
9	Gegenstimmen	Geschf. GR Herbert Bauer Geschf. GR Martin Mayer GR Franz Fischer GR Josef Gritschenberger GR Franz Habermayer GR Josef Hofmann, geb. 1953 GR Josef Pichler GR Maria Schodl GR Dr. Katharina Seifert-Prenn
8	Stimmenthaltungen	Bürgermeister Gottfried Pompe Vizebürgermeister Wilfried Sauberer Geschf. GR Josef Hofmann, geb. 1973 Geschf. GR Ing. Gerald Staudacher GR Dominik Bayer GR Richard Huber GR Wolfgang Müllner GR Franz Zausinger

Punkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung von unbeweglichen Vermögen in der KG Dürnleis.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die Teilfläche 3 des Grundstückes Nr. 114, EZ. 83, Grundbuch 09008 Dürnleis, im Ausmaß von 160 m² (Eigentümerin Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, öffentliches Gut) lt. Entwurf der Vermessungsurkunde (Teilungsplan) des Dipl. Ing. Herrand Geiger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2003 Leitersdorf, Stockerauerstraße 6, vom 27.05.2015, GZ. 5797, zum Preis von EUR 15,00/m² an Beate Böck, wohnhaft in 2033 Dürnleis, Dürnleis 85, zu verkaufen. Diese Teilfläche des Grundstückes Nr. 114, EZ. 83, Grundbuch 09008 Dürnleis, im Ausmaß von 160 m² soll mit dem Grundstück Nr. 61, Grundbuch 09008 Dürnleis – Eigentümerin Beate Böck, wohnhaft in 2033 Dürnleis, Dürnleis 85 – vereinigt werden. Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung sowie jegliche Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Grundstücksgeschäft stehen, trägt die Käuferin zur Gänze. Die Verkäuferin trägt die Kosten der Immobilienertragsteuer.

Abstimmungsergebnis:

17	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Gemeinderat Dominik Bayer verlässt um 19:30 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Punkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung von unbeweglichen Vermögen in der KG Kammersdorf.

1. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 30/1, EZ. 304, Grundbuch 09032 Kammersdorf, im Ausmaß von ca. 218 m² (Eigentümerin Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf) zum Preis von EUR 15,00/m² an Anna und Richard Zausinger, wohnhaft in 2033 Kammersdorf, Kammersdorf 65, zu verkaufen. Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung sowie jegliche Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Grundstücksgeschäft stehen, tragen die Käufer zur Gänze. Die Verkäuferin trägt die Kosten der Immobilienertragsteuer.

Abstimmungsergebnis:

16	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

2. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 30/1, EZ. 304, Grundbuch 09032 Kammersdorf, im Ausmaß von ca. 80 m² (Eigentümerin Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf) zum Preis von EUR 15,00/m² an Dominik Bayer, 2033 Kammersdorf, Kammersdorf 144, zu verkaufen. Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung sowie jegliche Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Grundstücksgeschäft stehen, trägt der Käufer zur Gänze. Die Verkäuferin trägt die Kosten der Immobilienertragsteuer.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Um 19:33 Uhr kommt Gemeinderat Dominik Bayer wieder in den Sitzungssaal.

3. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 30/1, EZ. 304, Grundbuch 09032 Kammersdorf, im Ausmaß von ca. 55 m² (Eigentümerin Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf) zum Preis von EUR 15,00/m² an Gerhard Böck, 2033 Kammersdorf, Kammersdorf 69, zu verkaufen. Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung sowie jegliche Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Grundstücksgeschäft stehen, trägt der Käufer zur Gänze. Die Verkäuferin trägt die Kosten der Immobilienertragsteuer.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Vizebürgermeister Wilfried Sauberer verlässt um 19:35 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Punkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundtausch, Grundankauf bzw. Grundverkauf in der KG Kleinweikersdorf.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt laut Vorvertrag vom 17.10.2015, das lastenfreie Grundstück Parz. Nr. 254, EZ. 15, KG 09067 Kleinweikersdorf, im Ausmaß von 3025 m² – Eigentümer Reinhard Wimberger, geboren 01.04.1967, und Ulrike Wimberger, geboren am 29.01.1969, beide wohnhaft in 2023 Kleinweikersdorf, Kleinweikersdorf 15, – mit dem lastenfreien Grundstück Parz. Nr. 629/3, EZ. 49, KG 09067 Kleinweikersdorf, im Ausmaß von 5134 m² – Eigentümerin Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, 2033 Kammersdorf, Kammersdorf 58 – sowie mit einem der Bauplätze die auf den Grundstücken Nr. 253 und 254, KG 09067 Kleinweikersdorf, entstehen zu tauschen. Für diesen Bauplatz besteht kein Bauzwang.

Die Gemeinde behält sich das Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vor. Die Gemeinde wird von diesem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will oder der Baugrund an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung, der Gemeinde das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Baugrund zurück zu übertragen.

Die Gemeinde ist dagegen verpflichtet, innerhalb der gleichen Frist den Kaufpreis und den durch gerichtliche Schätzung festzustellenden Wert des auf dem Baugrund allenfalls errichteten Bauwerkes hinauszuzahlen.

Das Wiederkaufsrecht ist zu verdinglichen.

Die Kosten für Vertragserrichtung und Verbücherung sowie jegliche Steuern, Abgaben und die Immobilienertragsteuer, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Grundstücksgeschäft stehen, trägt die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf zur Gänze.

Der Hauptvertrag ist bis spätestens 15. September 2016 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Um 19:40 Uhr kommt Vizebürgermeister Wilfried Sauberer wieder in den Sitzungssaal.

Punkt 9:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Verordnungen betreffend die Entwidmung von Grundstücken des öffentlichen Guts der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, sowie der Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf.

1. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung gemäß § 6, Abs. 1, des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-0.

Gemäß § 6, Abs. 1, des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-0, wird verfügt:

Die in beiliegender und einen festen Bestandteil dieser Verordnung bildende Vermessungsurkunde (Teilungsplan) des Dipl. Ing. Herrand Geiger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2003 Leitzersdorf, Stockerauerstraße 6, vom 08.05.2013, GZ. 5645, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist und im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, rot umrandeten Teilfläche „6“ des Grundstückes Nr. 471/1, im Ausmaß von 614 m², Grundbuch 09008 Dürnleis, wird zur Gemeindestraße erklärt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

2. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung gemäß § 6, Abs. 1, des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-0.

Gemäß § 6, Abs. 2, des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-0, wird verfügt:

Die in beiliegender und einen festen Bestandteil dieser Verordnung bildende Vermessungsurkunde (Teilungsplan) des Dipl. Ing. Herrand Geiger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2003 Leitzersdorf, Stockerauerstraße 6, vom 18.08.2015, GZ. 5797, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist und im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, rot umrandete Teilfläche „1“ des Grundstückes Nr. 114, im Ausmaß von 68 m², Grundbuch 09008 Dürnleis, sowie die Teilfläche „3“ des Grundstückes Nr. 114, im Ausmaß von 160 m², Grundbuch 09008 Dürnleis, wird als Gemeindestraße aufgelassen und dem öffentlichen Verkehr entwidmet.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 10:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung sowie den Abschluss von Pachtverträgen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28. September 2015 wurde unter TOP 1.6. der Abschluss und die Genehmigung eines Pachtvertrages, abgeschlossen zwischen Stefan Gschladt, 2023 Haslach, Haslach 49 und der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf über das gemeindeeigene Grundstück Parz. Nr. 2486, EZ. 47, KG Haslach, Riede Stolläcker, im Ausmaß von 0,1818 ha, zu einem jährlichen Pachtzins von € 47,03 (= € 250,00 pro Hektar) beschlossen. Da laut AMA jedoch die für Herrn Stefan Gschladt nutzbare Fläche des Grundstückes Parz. Nr. 2486, EZ. 47, KG Haslach, Riede Stolläcker, ein Ausmaß von 0,1360 ha aufweist, ist folgende Änderung vorzunehmen:

1. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung sowie den Abschluss und die Genehmigung des vorliegenden Pachtvertrages abgeschlossen zwischen Stefan Gschladt, geboren am 08.04.1974, 2023 Haslach, Haslach 49 und der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf über die Verpachtung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes Parz. Nr. 2486 Teilfläche, EZ. 47, KG Haslach, Riede Stolläcker, im Ausmaß von 0,1360 ha, zu einem jährlichen Pachtzins von € 34,00 (= € 250,00 pro Hektar). Der Pachtvertrag wird auf bestimmte Dauer von sechs Jahren abgeschlossen, beginnend am 1. Oktober 2015 und endet am 30. September 2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Pachtzins ist jeweils am 15. November für das abgelaufene Wirtschaftsjahr im Nachhinein zu bezahlen.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28. September 2015 wurde unter TOP 1.6. und TOP 1.10. der Abschluss und die Genehmigung eines Pachtvertrages, abgeschlossen zwischen Alfred Seifried, 2023 Nappersdorf, Nappersdorf 35 und der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf über das gemeindeeigene Grundstück Parz. Nr. 2549, EZ. 47, KG Haslach, Riede Stolläcker, im Ausmaß von 0,2250 ha, sowie über das gemeindeeigene Grundstück Parz. Nr. 556, EZ. 114, KG Nappersdorf, Riede Häuslacker, im Ausmaß von 0,3281 ha zu einem jährlichen Pachtzins von € 138,28 (= € 250,00 pro Hektar), beschlossen. Wie sich jedoch nachträglich herausstellte, ist Herr Alfred Seifried bereits in Pension und Frau Brigitte Seifried die neue Betriebsführerin des landwirtschaftlichen Betriebes. Es ist daher folgende Änderung vorzunehmen:

2. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung sowie den Abschluss und die Genehmigung des vorliegenden Pachtvertrages abgeschlossen zwischen Brigitte Seifried, geboren am 22.11.1958, 2023 Nappersdorf, Nappersdorf 35 und der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf über die Verpachtung des gemeindeeigenen Grundstückes 2549, EZ. 47, KG Haslach, Riede Stolläcker, im Ausmaß von 0,2250 ha, und des gemeindeeigenen Grundstückes Parz. Nr. 556, EZ. 114, KG Nappersdorf, Riede Häuslacker, im Ausmaß von 0,3281 ha zu einem jährlichen Pachtzins von € 138,28 (= € 250,00 pro Hektar). Der Pachtvertrag wird auf bestimmte Dauer von sechs Jahren abgeschlossen, beginnend am 1. Oktober 2015 und endet am 30. September 2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Pachtzins ist jeweils am 15. November für das abgelaufene Wirtschaftsjahr im Nachhinein zu bezahlen.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Vizebürgermeister Wilfried Sauberer verlässt um 19:46 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

3. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss und die Genehmigung des vorliegenden Pachtvertrages abgeschlossen zwischen Reinhard Wimberger, geboren am 01.04.1967 und Ulrike Wimberger, geboren am 29.01.1969, 2023 Kleinweikersdorf, Kleinweikersdorf 15 und der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf über die Verpachtung des gemeindeeigenen Grundstückes Parz. Nr. 629/3, EZ. 49, KG Kleinweikersdorf, Riede Ortsried, im Ausmaß von 0,5134 ha, zu einem jährlichen Pachtzins von € 189,96 (= € 370,00 pro Hektar). Der Pachtvertrag wird auf bestimmte Dauer von einem Jahr abgeschlossen, beginnend am 1. Oktober 2015 und endet am 30. September 2016, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Pachtzins ist jeweils am 15. November für das abgelaufene Wirtschaftsjahr im Nachhinein zu bezahlen.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Um 19:48 Uhr kommt Vizebürgermeister Wilfried Sauberer wieder in den Sitzungssaal.

Punkt 11:

Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung betreffend die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

Gemäß § 38 Abs. 6, der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200 in derzeit geltender Fassung wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 490,00

festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf am 08.07.2010 beschlossene Verordnung über die Festlegung des Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

7	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
9	Gegenstimmen	Geschf. GR Herbert Bauer Geschf. GR Martin Mayer GR Franz Fischer GR Josef Gritschenberger GR Franz Habermayer GR Josef Hofmann, geb. 1953 GR Josef Pichler GR Maria Schodl GR Dr. Katharina Seifert-Prenn
1	Stimmenthaltung	Geschf. GR Ing. Gerald Staudacher

Punkt 12:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben einschließlich von Vorauszahlungen und Wassergebühren (Wasserabgabenordnung).

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

**Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf**

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,45 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.739.809,78 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 30.094 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 10,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	10,00	30,00
7	10,00	70,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,10 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November; fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

16	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
1	Gegenstimmen	GR Maria Schodl
0	Stimmenthaltungen	

Punkt 13:

Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung eines Pachtvertrages.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die einvernehmliche Auflösung (Aufkündigung) des seit 27.03.2013 bestehenden Pachtverhältnisses (Pachtvertrag vom 27.03.2013) mit Frau Elzbieta Susan, betreffend dem Pachtobjekt Gasthaus „Hier und Jetzt“ in 2023 Kleinweikersdorf 1, mit 31.01.2016.

Abstimmungsergebnis:

17	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Punkt 14:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Bestandsvertrages.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf beschließt gemeinsam mit der Marktgemeinde Wullersdorf (beide Nutzungsgeber der Verwaltungsgemeinschaft-Wasserversorgung) einen Bestandsvertrag für die Errichtung einer Telekommunikationsanlage auf dem bestehenden Masten von H3A, auf der Liegenschaft in der KG 09059 Oberstinkenbrunn, EZ. 362, Grundstück Nr. 568, mit der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, 1020 Wien, Lassallestraße 9, (Bestandnehmer), abzuschließen. Der vorliegende Entwurf des Bestandsvertrages ist vollinhaltlich Bestandteil dieses Beschlusses und wird dieser Verhandlungsschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Gemeinderat Richard Huber verlässt um 20:01 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Punkt 15:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Raumordnungsprogramms (Umwidmung eines Grundstückes von „Grünland-Parkanlagen“ in „Bauland - Agrargebiet“ in der KG 09037 Nappersdorf.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich eine Änderung des Raumordnungsprogramms, betreffend einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 157/1, KG 09037 Nappersdorf, (Eigentümer Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, 2033 Kammersdorf, Kammersdorf 58), von der derzeitigen Flächenwidmung „Grünland-Parkanlagen“ in „Bauland-Agrargebiet“ sowie einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 158, KG 09037 Nappersdorf, (Eigentümer Huber Manfred, 2023 Nappersdorf, Nappersdorf 27/1), von der derzeitigen Flächenwidmung „Bauland-Agrargebiet“ in „Grünland-Parkanlagen“.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Um 20:04 Uhr kommt Gemeinderat Richard Huber wieder in den Sitzungssaal.

Punkt 16:

Beratung und Beschlussfassung über die erneute Antragstellung in Bezug auf die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften.

Die NÖ Landesregierung hat aufgrund des § 32 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, sowie auf Antrag der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf verordnet:

Gemäß § 1 der NÖ Bau-Übertragungsverordnung wurde die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf ab 1. Juli 2001 in Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich auf die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn zur Besorgung übertragen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Informationen durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, zur Aktualisierung der bei einer beabsichtigten Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft empfohlenen Antragstellung sowie notwendige Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken infolge einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich folgendes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf auf die

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 17:

Beratung und Beschlussfassung über das Angebot für die Abgeltung von Erfassungsmengen aus der Restmüllbehandlung (Zukauf 2) für den Zeitraum 2016 – 2018 an die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen.

Mit 01.01.2016 wird die Abgeltungsverordnung in Kraft treten, die für einen Teil der Verpackungen im Restmüll eine Abgeltung von den Herstellersystemen (Sammel- und Verwertungssysteme; z.B. ARA AG) an die Gemeinden und Gemeindeverbände vorsieht.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt der Altstoff Recycling Austria AG (ARA AG), Mariahilfer Straße 123, 1062 Wien, in ihrer Funktion als Ausschreibungsführer, zur regionalen Umsetzung der Abgeltungsverordnung ein Entgelt in Höhe von EUR 273,06 je Tonne Abgeltungsmasse (€/t) für Leistungen gem. Pkt. 4.2 (Leicht- und Metallverpackungen) und Pkt. 4.1. (Papierverpackungen) der Vereinbarung über kommunale Leistungen im Rahmen der Haushaltsnahen Verpackungssammlung sowie für die Abgeltung von Glasverpackungen im Restmüll, anzubieten. Das Entgelt entspricht den spezifischen Kosten der Erfassung und Behandlung je Tonne Restmüll und wird als Festpreis für die Periode 01.01.2016 bis 31.12.2018 angeboten.

Das Angebot für die Abgeltung von Erfassungsmengen aus der Restmüllbehandlung (Zukauf 2) für den Zeitraum 2016 – 2018 ist vollinhaltlich Bestandteil dieses Beschlusses und wird in Abschrift dieser Verhandlungsschrift beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 18:

Beratung und Beschlussfassung über eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Gestaltung Spiel und Sportplätze“.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt für das Vorhaben „Gestaltung Spiel und Sportplätze“ die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 27.700,00 bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, 1010 Wien, Graben 21, auf Basis des Angebots vom 20.11.2015 zu nachstehenden Bedingungen:

Laufzeit 5 Jahre, Zuzählung bis 28. Dezember 2015, Zins- und Tilgungstermine jeweils 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, Tilgungsbeginn 31. März 2016, Zinsbindung an den 3-Monats-Euribor lt. Tabelle 3.1.0 OeNB, Verzinsung erfolgt vierteljährlich im nachhinein (dekursiv) kal./360, Zinsanpassung vierteljährlich zu den Fälligkeitsterminen zwei Bankarbeitstage vor Fälligkeit ohne Rundung, Zinssatz 3-Monats-Euribor lt. Tabelle 3.1.0 OeNB (Basis: Oktober 2015 – 0 %) mit einem Aufschlag von 0,60 %, dass bedeutet auf Basis des Oktoberwertes einen Zinssatz von 0,60 % p.a.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 19:

Beratung und Beschlussfassung über eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Neubau zweigruppiger Kindergarten inkl. Nebenräume f. Mehrzwecknutzung“.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt für das Vorhaben „Neubau zweigruppiger Kindergarten inkl. Nebenräume f. Mehrzwecknutzung“ die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 73.260,00 bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, 1010 Wien, Graben 21, auf Basis des Angebots vom 20.11.2015 zu nachstehenden Bedingungen:

Laufzeit 10 Jahre, Zuzählung bis 28. Dezember 2015, Zins- und Tilgungstermine jeweils 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, Tilgungsbeginn 31. März 2016, Zinsbindung an den 3-Monats-Euribor lt. Tabelle 3.1.0 OeNB, Verzinsung erfolgt vierteljährlich im nachhinein (dekursiv) kal./360, Zinsanpassung vierteljährlich zu den Fälligkeitsterminen zwei Bankarbeitstage vor Fälligkeit ohne Rundung, Zinssatz 3-Monats-Euribor lt. Tabelle 3.1.0 OeNB (Basis: Oktober 2015 – 0 %) mit einem Aufschlag von 0,69 %, dass bedeutet auf Basis des Oktoberwertes einen Zinssatz von 0,69 % p.a.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 20:

Beratung und Beschlussfassung über eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Ortsgraben Dürnleis“.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt für das Vorhaben „Ortsgraben Dürnleis“ die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 64.000,00 bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, 1010 Wien, Graben 21, auf Basis des Angebots vom 20.11.2015 zu nachstehenden Bedingungen:

Laufzeit 10 Jahre, Zuzählung bis 28. Dezember 2015, Zins- und Tilgungstermine jeweils 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, Tilgungsbeginn 31. März 2016, Zinsbindung an den 3-Monats-Euribor lt. Tabelle 3.1.0 OeNB, Verzinsung erfolgt vierteljährlich im nachhinein (dekursiv) kal./360, Zinsanpassung vierteljährlich zu den Fälligkeitsterminen zwei Bankarbeitstage vor Fälligkeit ohne Rundung, Zinssatz 3-Monats-Euribor lt. Tabelle 3.1.0 OeNB (Basis: Oktober 2015 – 0 %) mit einem Aufschlag von 0,69 %, dass bedeutet auf Basis des Oktoberwertes einen Zinssatz von 0,69 % p.a.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 21:

Beratung und Beschlussfassung über eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Errichtung Wasserrückhaltebecken Haslach“.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt für das Vorhaben „Errichtung Wasserrückhaltebecken Haslach“ die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 38.600,00 bei der Erste Bank der oesterreichischen

Sparkassen AG, 1010 Wien, Graben 21, auf Basis des Angebots vom 20.11.2015 zu nachstehenden Bedingungen:

Laufzeit 5 Jahre, Zuzählung bis 28. Dezember 2015, Zins- und Tilgungstermine jeweils 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, Tilgungsbeginn 31. März 2016, Zinsbindung an den 3-Monats-Euribor lt. Tabelle 3.1.0 OeNB, Verzinsung erfolgt vierteljährlich im nachhinein (dekursiv) kal./360, Zinsanpassung vierteljährlich zu den Fälligkeitsterminen zwei Bankarbeitstage vor Fälligkeit ohne Rundung, Zinssatz 3-Monats-Euribor lt. Tabelle 3.1.0 OeNB (Basis: Oktober 2015 – 0 %) mit einem Aufschlag von 0,60 %, das bedeutet auf Basis des Oktoberwertes einen Zinssatz von 0,60 % p.a.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt :22

Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag 2015.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2015 ist in der Zeit vom 27. November 2015 bis 11. Dezember 2015 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen (Erinnerungen) beim Gemeindeamt eingebracht.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
1 Stimmenthaltungen GR Maria Schdol

Punkt 23:

Beratung und Beschlussfassung über a) die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen; b) die Höhe der erforderlichen Kassenkredite; c) den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlags aufzunehmen sind und den d) den Dienstpostenplan.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen

- Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen,
- den erforderlichen Kassenkredit,
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen für außerordentliche Vorhaben und
- den Dienstpostenplan wie folgt:

1.

VORANSCHLAG 2016

ALS GRUNDLAGE DER GEBARUNG DES GEMEINDEHAUSHALTES IM HAUSHALTSJAHR 2016 WERDEN DIE IM BEIGESCHLOSSENEN VORANSCHLAG BEI DEN EINZELNEN HAUSHALTSSTELLEN VORGESEHENEN BRUTTOAUSGABEN UND BRUTTOEINNAHMEN FESTGESETZT. DIE ZUSAMMENFASSUNG DER IM VORANSCHLAG FESTGESETZTEN AUSGABEN UND EINNAHMEN ERGEBEN FOLGENDE SCHLUSSSUMMEN.

	EINNAHMEN	AUSGABEN
ORDENTLICHER VORANSCHLAG	EURO 2.553.800,00	EURO 2.553.800,00
AUSSERORDENT. VORANSCHLAG	EURO 1.494.600,00	EURO 1.494.600,00
GESAMTVORANSCHLAG	EURO 4.048.400,00	EURO 4.048.400,00

2.

INFORMATION ÜBER DIE VON DER GEMEINDE
FESTGESETZTEN ABGABEN UND ENTGELTE

A) GEMEINDESTEUERN

1. GRUNDSTEUER A VON LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN
500 V. H. D. BEMESSUNGSGRUNDLAGE LAUT VERORDNUNG DES GEMEINDERATES VOM 09.12.2009
2. GRUNDSTEUER B VON GRUNDSTÜCKEN 500 V. H. D. BEMESSUNGSGRUNDLAGE
LAUT VERORDNUNG DES GEMEINDERATES VOM 09.12.2009
3. KOMMUNALSTEUER 3 V. H. D. BEMESSUNGSGRUNDLAGE
4. HUNDEABGABE:
 - a) NUTZHUNDE EURO 6,54/HUND
 - b) HUNDE MIT ERHÖHTEM GEFÄHRDUNGSPOTENTIAL UND AUFFÄLLIGE HUNDE
EURO 65,40/HUND
 - c) ALLE ÜBRIGEN HUNDE EURO 13,08/HUND LAUT VERORDNUNG DES
GEMEINDERATES VOM 21.10.2010
5. ANKÜNDIGUNGSABGABE LAUT VERORDNUNG DES GEMEINDERATES VOM 22.05.1995
6. GEBRAUCHSABGABE LAUT VERORDNUNG DES GEMEINDERATES VOM 21.10.2010
7. ABFALLWIRTSCHAFTSABGABE LAUT VERORDNUNG DES GEMEINDERATES VOM 17.12.2008
8. AUF SCHLIESSUNGSABGABE EINHEITSSATZ EURO 450,00
LAUT VERORDNUNG DES GEMEINDERATES VOM 08.07.2010
9. SEUCHENVORSORGEABGABE LAUT VERORDNUNG DES BÜRGERMEISTERS VOM 05.12.2005
10. NÄCHTIGUNGSTAXE ORTSKLASSE III EURO 0,50/PERSON UND NÄCHTIGUNG
11. INTERESSENTENBEITRAG A 1,50‰
12. INTERESSENTENBEITRAG B 1,10‰

B) GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG VON GEMEINDEEINRICHTUNGEN
UND -ANLAGEN

1. KANALGEBÜHREN LAUT KANALABGABENORDNUNG LAUT VERORDNUNG DES
GEMEINDERATES VOM 14.12.2010
2. WASSERVERSORGUNGSABGABEN UND WASSERGEBÜHREN
LAUT VERORDNUNG DES GEMEINDERATES VOM 14.12.2015
3. FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG LAUT VERORDNUNG DES GEMEINDERATES VOM 18.12.2013
4. ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN LAUT VERORDNUNG DES GEMEINDERATES VOM 17.12.2008

C) SONSTIGE ABGABEN

D) PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE

3.

KASSENKREDIT

ZUR RECHTZEITIGEN LEISTUNG VON AUSGABEN WIRD DIE GEMEINDE EINEN KASSENKREDIT IN DER HÖHE VON **EURO 255.380,00** AUFNEHMEN (DIESER DARF EIN ZEHNTTEL DER VERANSCHLAGTEN EINNAHMEN DES ORDENTLICHEN HAUSHALTES NICHT ÜBERSCHREITEN.)

4.

DARLEHENS-AUFNAHMEN

DER GESAMTBETRAG DER AUFZUNEHMENDEN DARLEHEN, DIE ZUR BESTREITUNG VON AUSGABEN DES AUSSERORDENTLICHEN HAUSHALTES BESTIMMT SIND, WIRD MIT **EURO 560.300,00** FESTGELEGT.

DIE DARLEHEN DÜRFEN NUR NACH ERFOLGTER AUFSICHTBEHÖRDLICHER EINZELGENEHMIGUNG AUFGENOMMEN UND AUSSCHLIESSLICH FÜR DIE IM AUSSERORDENTLICHEN VORANSCHLAG ANGEgebenEN ZWECHE VERWENDET WERDEN. DIE DARLEHEN DÜRFEN NUR INSOWEIT UND NICHT EHER IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, ALS DIES ZUR WIRTSCHAFTLICHEN UND SPARSAMEN DURCHFÜHRUNG DER VERANSCHLAGTEN AO. VORHABEN NOTWENDIG IST.

5.

DIENSTPOSTENPLAN

DIE BESETZUNG VON DIENSTPOSTEN DER GEMEINDE, IHRER ANSTALTEN UND BETRIEBE DARF EBENSO WIE DIE BESOLDUNG DER BEDIENSTETEN NUR NACH DEM BEIGESCHLOSSENEN DIENSTPOSTENPLAN ERFOLGEN.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 24:

Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 und den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020.

Der Entwurf des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2016 ist in der Zeit vom 27. November 2015 bis 11. Dezember 2015 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingebracht.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2016 und den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
3 Stimmenthaltungen Geschf. GR Herbert Bauer
GR Josef Hofmann, geb. 1953
GR Maria Schodl

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:30 Uhr. Er wünscht den anwesenden Zuhörern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr. Weiters ersucht er die anwesenden Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen, um mit dem nicht öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung fortfahren zu können.

Gottfried Pompe e.h.

Bürgermeister

Sabine Dötzl e.h.

Schriftführer

Herbert Bauer e.h.

Sozialdemokraten und Unabhängige

Wolfgang Müllner e.h.

Österreichische Volkspartei